Wahlbekanntmachung der Wahlleitung
für die Samtgemeindewahl der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch Verordnung vom 25.05.2025 den Termin für die Gemeinde- und Kreiswahlen auf den **13. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

Gemäß des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird Folgendes bekannt gegeben:

A. Samtgemeindewahl

1. Für den Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sind 36 Mitglieder zu wählen.

2. Die Wahl wird mit einem Wahlbereich durchgeführt.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu nennenden Bewerber/innen

   Die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag je Wahlbereich zu nennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 41**. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

   Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

   Sofern die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht vorliegen, muss jeder Wahlvorschlag für die Samtgemeindewahl von mindestens **30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können.

   Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

   - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
   - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
   - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
   - DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE)
   - Alternative für Deutschland (AfD)
   - Unabhängige Wählergemeinschaft Ebstorf (UWG)
   - Freie Demokratische Partei (FDP)
   - Freie Bürgerliste Altes Amt Ebstorf (FBAAE)
   - Wählergruppe Bürger für Bad Bevensen-SG Bevensen-Ebstorf (BfB)
   - Wählerinitiative aus dem Raum Bevensen für die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (W.I.R. für Bevensen-Ebstorf)

B. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Unter Hinweis auf § 16 NKWG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die am 13.09.2026 stattfindende Samtgemeindewahl bei mir in **29549 Bad Bevensen, Lindenstraße 12, Rathaus, Zimmer 12**,

- spätestens am Montag, den 20.07.2026, bis 18:00 Uhr -

schriftlich einzureichen.

Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig.

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 (Samtgemeindewahl) zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

C. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Bad Bevensen, den 15.04.2026

Maus
Samtgemeindewahlleiterin

Ausgehängt am:

Abzunehmen am: